Gesellschaftsvertrag

der

Hamburger Kriegerheimstätten G. m. b. H.

1. Name und Sitz der Gesellschaft.

§ 1.

Die unter der Firma: „Hamburger Kriegerheimstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung" errichtete Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

2. Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist, Kriegsteilnehmerfamilien in Hamburg und Umgebung preiswerte, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder erworbenen Häusern zu beschaffen und landwirtschaftliche Grundstücke kleineren Umfangs bereitzustellen.

Bei Bedarf können solche Wohnungen und Grundstücke auch allgemein für kinderreiche Familien beschafft werden.

Die Häuser sollen Einfamilienhäuser sein. Alle Grundstücke müssen durch geeignete Rechtsformen bei der Eigentumsübertragung dauernd ihrem Zweck gesichert, insonderheit vor Spekulation geschützt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Häuser mit Wohnungen zur Dauervermietung. Diese Häuser dürfen nicht mehr als ein Obergeschoß enthalten und jede Wohnung soll einen damit zusammenhängenden Garten und einen besonderen Hauseingang haben.

Der besondere Zweck der Gesellschaft schließt den Betrieb aller damit im Zusammenhange stehenden Geschäfte ein, insbesondere den Erwerb, die Verwertung, Bebauung Beleihung und Vermietung von Grundstücken sowie die Annahme und Verwaltung von Spareinlagen.

3. Stammvermögen und Stammeinlagen.

§ 3.

Das Stammvermögen ist das Stammkapital im Sinne des Gesetzes.

Das Stammvermögen der Gesellschaft beträgt 45 000 Mark (Fünfundvierzigtausend Mark). Auf das Stammvermögen leisten als Stammeinlagen:

Frau Charles Anthony, Hamburg	1000	*M.*
Rechtsanwalt F. C. Beran, Hamburg	1000	„
Rechtsanwalt Dr. jur. Bitter, Hamburg	3000	„
Bürgermeister B. M. Bleicken, Cuxhaven	1000	„
Bodenreform G. m. b. H., Berlin	1000	„
Henry Budge, Hamburg	5000	„
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband	1000	„
Carl H. von Eicken, Hamburg	2000	„
Dr. med. Otto Glinzer, prakt. Arzt, Hamburg	1000	„
Konrad Hanf, Verleger, Hamburg	1000	„
Rechtsanwalt Th. H. M. Kümpel, Hamburg	1000	„
Eduard L. Lorenz-Meyer, Hamburg	5000	„
Edmund Luttropp, Hamburg	1000	„
H. J. Merck & Co., Hamburg	5000	„
Henry P. Newman, Hamburg	5000	„
Heinrich Riedemann, Hamburg	5000	„
Dr. W. Johannes Wentzel, Hamburg	1000	„
Frau Adolph Woermann, Hamburg	5000	„

Sämtliche Stammeinlagen sind in Geld zu leisten. Auf die Einlagen sind vor Anmeldung der Gesellschaft fünfundzwanzig vom Hundert einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen auf die Stammeinlagen haben binnen vierzehn Tagen nach deren Einforderung durch die Geschäftsführer zu erfolgen.

§ 4.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Personen als Gesellschafter bedarf nach außen hin der Genehmigung der Geschäftsführer, nach innen hin der Genehmigung des Aufsichtsrates. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter bedarf dieser Genehmigung nicht.

§ 5.

Für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Solange die Teilung nicht stattgefunden

hat, können mehrere Erben eines verstorbenen Gesellschafters die Rechte aus dem Geschäftsanteile nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

4. Geschäftsbetrieb.

§ 6.

Der Geschäftsbetrieb regelt sich nach den vom Aufsichtsrat festgestellten Bestimmungen (vergl. § 18).

Die Annahme von Spareinlagen und die Ausgabe von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

5. Jahresabschluß und Vermögensübersicht.

§ 7.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April des einen und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer eine genaue Bestandsaufnahme vorzunehmen und für Abschluß der Bücher zu sorgen. Eine zusammenfassende Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres nach den eingeführten Abteilungen sowie die Vermögensübersicht nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Vorschlag zur Verteilung des Gewinnes dem Aufsichtsrat innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 8.

Die Vermögensübersicht mit Gewinn- und Verlustrechnung wird, nachdem sie vom Aufsichtsrat geprüft ist, spätestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung jedem Mitgliede zugesandt. Beide werden der Gesellschafterversammlung mit Vorschlägen über die Verwendung des etwaigen Gewinnes und einem Geschäftsbericht vom Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorgelegt.

6. Rücklagen und Gewinnverteilung.

§ 9.

Aus dem Reingewinn des Geschäftsjahres sind zehn vom Hundert für die Deckung von Verlusten zurückzustellen;

die Zurückstellung hört auf, wenn der Betrag der Rücklage die Höhe des Stammvermögens erreicht hat.

Die Rücklagen und Hilfsrücklagen dürfen nur für den im § 2 bestimmten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 10.

An die Gesellschafter dürfen in keinem Fall mehr als vier vom Hundert ihrer eingezahlten Stammeinlagen als Gewinnanteil verteilt werden. Ein etwa danach verbleibender Gewinn ist ausschließlich für den im § 2 festgelegten Gegenstand des Unternehmens zu verwenden.

§ 11.

Ergibt sich am Schlusse des Geschäftsjahres ein Verlust, so sind die Rücklagen nach Bestimmung der Gesellschafterversammlung zur Deckung heranzuziehen.

7. Gliederungen der Gesellschaft.

A. Die Geschäftsführer.

§ 12.

Die Gesellschaft hat mindestens zwei und höchstens drei Geschäftsführer. Sie werden vom Aufsichtsrat angestellt und mit der erforderlichen Geschäftsanweisung gemäß § 6 dieses Gesellschaftsvertrages versehen.

Die ersten Geschäftsführer werden bei der Errichtung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gewählt.

§ 13.

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festgesetzt sind.

Mündliche und schriftliche Willenserklärungen der Geschäftsführer sind, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, für die Gesellschaft verbindlich, wenn zwei Geschäftsführer sie abgeben.

B. Der Aufsichtsrat.

§ 14.

Der Aufsichtsrat besteht — abgesehen von den nachererwähnten außerordentlichen Mitgliedern — aus mindestens drei und höchstens zwölf ordentlichen Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Zahl dieser Mitglieder des Aufsichtsrats muß durch drei teilbar sein.

Alljährlich scheidet ein Drittel dieser ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates aus und ist durch Neuwahl zu ergänzen. In den ersten beiden Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später die Amtsdauer; Wiederwahl ist zulässig. Sinkt durch Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats unter die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl herab, so muß ohne Verzug eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme der Mitglieder-Ersatzwahlen zusammenberufen werden. Ersatzwahlen erfolgen stets nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

Haben die Besitzer der von der Gesellschaft geschaffenen Kriegerheimstätten eine Vereinigung gegründet, die alle oder fast alle diese Besitzer umfaßt, dann hat der Vorsitzende dieser Vereinigung im Aufsichtsrat als außerordentliches Mitglied Sitz und Stimme.

Außerdem hat die „Bodenreform G. m. b. H." in Berlin das Recht, solange sie Gesellschafterin ist, einen von ihr zu ernennenden Vertreter als außerordentliches Mitglied mit Sitz und Stimme in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach stattgehabter ordentlicher Gesellschafterversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellverteter, sowie einen Schriftführer und einen Stellvertreter.

§ 15.

Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft keine Anwendung. Etwaige Auslagen werden den Mitgliedern vergütet, während sie im übrigen ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben.

§ 16.

Der Aufsichtsrat hält nach seiner von ihm selbst aufzustellenden Geschäftsordnung nach Bedarf Sitzungen ab. Sitzungen haben stattzufinden, wenn ein Geschäftsführer oder ein Drittel der Mitglieder sie beantragen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden berufen und geleitet, bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter oder das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied vertreten.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder — mindestens aber drei — in der Sitzung zugegen sind. Die außerordentlichen Mitglieder werden immer mitgezählt. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Geschäftsführer nehmen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht ausdrücklich ausschließt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil und haben alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

§ 17.

Wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates und kein Geschäftsführer Widerspruch erhebt, können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefaßt werden. In diesem Falle erfordert der Vorsitzende des Aufsichtsrates in eingeschriebenen Briefen die Erklärung der Mitglieder des Aufsichtsrates über den Gegenstand der Beschlußfassung und kann eine Frist für die Antwort setzen.

§ 18.

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführer haben in gemeinschaftlicher Sitzung über allgemeine, bei der Geschäftsführung zu befolgende Grundsätze zu beraten und zu beschließen. Der gemeinsamen Beratung und der Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:

1. Ankauf von Grundstücken und Häusern;
2. Bestimmungen betreffend Vermietung (insbesondere Kündigungsgründe) und Veräußerung von Häusern und Grundstücken der Gesellschaft;
3. Bedingungen, unter welchen Spareinlagen angenommen werden sollen und bis zu welcher Höhe;

4. Die Ausführung des jährlichen Haushalts- und Bebauungsplanes nach erfolgter Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung;
5. Die Festsetzung des allgemeinen Inhalts der Hausordnungen, Miet- und Kaufverträge;
6. Fristbewilligungen für fällige Zahlungen;
7. Aufnahme von Anleihen und Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
8. Anlegung verfügbarer Gelder der Gesellschaft;
9. Die Anstellung und Entlassung von Beamten und die Regelung ihrer Besoldung, sowie die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen solche Beamten;
10. Festsetzung des Zeitpunktes der Berufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen;
11. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben sowie einmalige Ausgaben über 500 Mark;
12. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

Diese gemeinschaftlichen Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats berufen und geleitet.

C. Die Gesellschafterversammlung.

§ 19.

Die Rechte, die den Mitgliedern in den Gesellschaftsangelegenheiten zustehen, werden in der Gesellschafterversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Gesellschafter ausgeübt. Von den Gesellschaftsanteilen gewähren je 1000 Mark eine Stimme.

Jedes Jahr, spätestens im Juli, findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt; sie wird vom Aufsichtsrat oder von den Geschäftsführern berufen.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind zu berufen, wenn dies zum Besten der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine Gesellschafterversamlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Gesellschafter, die zusammen den fünften Teil des Stammvermögens vertreten, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen.

§ 20.

Die Berufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche durch eingeschriebene Briefe zu erfolgen.

Der Zweck der Gesellschafterversammlung soll jedesmal bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Behandlung nicht mindestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ausgenommen.

§ 21.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von ihnen erschienen oder zur Eröffnung der Versammlung bereit, so hat der älteste anwesende Gesellschafter die Versammlung zu eröffnen und einen Vorsitzenden wählen zu lassen. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer sowie die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

§ 22.

Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen in der Regel durch Stimmzettel in einem Wahlgange. Soweit die erste Abstimmung keine wirkliche Mehrheit ergibt, kommen die, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Los.

Wahl durch Zuruf kann stattfinden, wenn diese Wahlart beantragt und von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben wird.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden durch Erheben der Hand oder Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 23.

Insoweit Gesetz und Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Beschlüsse der Gesellschafter auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefaßt werden. Die Geschäftsführer erfordern in eingeschriebenen Briefen die Erklärung der Gesellschafter über den Gegenstand der Beschlußfassung mit dem Hin-

weis, daß die Stimmen der Gesellschafter, deren Erklärung binnen einer Woche nach Absendung der Briefe nicht eingeht, nicht mitgezählt werden.

§ 24.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Fällen, die nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrate und den Geschäftsführern zugewiesen sind; insbesondere unterliegen ihrer Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit:

1. Genehmigung der Vermögensübersicht und Verteilung des Reingewinnes; Entlastung des Aufsichtsrates;
2. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. Genehmigung des jährlichen Haushalts- und Bebauungsplanes;
4. Enthebung der Mitglieder des Aufsichtsrates oder etwaiger Auflösungsbevollmächtigter von ihren Aemtern;
5. Entscheidung auf Berufungen, Beschwerden sowie bei Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der ergangenen Beschlüsse. Durch diese Bestimmung soll der Rechtsweg nicht ausgeschlossen sein;

Beschlüsse über

1. Abänderungen oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages;
2. Widerruf der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. Auflösung der Gesellschaft;

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den erschienenen Gesellschaftern vertretenen Stimmen. Anträge auf Abänderung der in den §§ 2, 10, 19, 24 und 26 getroffenen Bestimmungen müssen einstimmig angenommen werden.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in das Niederschriftenbuch der Gesellschafterversammlungen einzutragen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem in der Versammlung anwesenden Gesellschafter zu unterschreiben, soweit nicht gesetzlich die notarielle oder gerichtliche Beurkundung vorgesehen ist.

8. Bekanntmachungen.

§ 25.

Die von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen geschehen unter dem Namen der Gesellschaft, gezeichnet von den Geschäftsführern. Die von dem Aufsichtsrate ausgehenden werden unter Nennung desselben von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Sie erfolgen durch den Reichsanzeiger.

9. Auflösung der Gesellschaft.

§ 26.

Die die Auflösung der Gesellschaft beschließende Gesellschafterversammlung trifft die Bestimmungen über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens unter der Beschränkung auf den Gegenstand des Unternehmens der aufgelösten Gesellschaft oder auf einen verwandten gemeinnützigen Zweck. Den Gesellschaftern wird nur ihr Geschäftsanteil, soweit er eingezahlt ist, und ein etwaiger Gewinn bis zur Höhe von vier vom Hundert für das nicht abgeschlossene Geschäftsjahr ausgezahlt.

Hanseatische Druck- und Verlags-Anstalt, Hamburg 36.

2982 - 745